



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. April 1998

NR. 773

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
23. APR. 1998	
Akten-Nr.	
Abt.:	z. Kenntnis:
Sachbearbeiter:	

Einwohnergemeinde Biezwil: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biezwil unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1 : 2'000 (Plan-Nr. WV 152.13.1)
- Technischer Bericht
- Hydraulische Netzberechnung
- Schemaplan für die Computerberechnung

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 21. Januar 1998 bis 23. Februar 1998. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das GWP wurde durch den Einwohnergemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 1998 einstimmig genehmigt.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden GWP-Situationsplan sind diese Übergangszonen dargestellt, jedoch mit der Signatur Bauzonengrenze umfasst. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugebiet abgeleitet werden.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Biezwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.
- 3.3. Das Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist innerhalb der nächsten 2 Jahre zu erstellen und dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Biezwil

Genehmigungsgebühr	Fr. 700.-- (Kto. 6040.431.00/23/230)
Publikationskosten	Fr. 23.-- (Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 723.-- =====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann, soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist, innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft 3; (Akten-Nr. 0232.022.01, 022_rrb1.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 23/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil; einschreiben, mit Rechnung (Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Emch+Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 2500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Biezwil wird genehmigt“.)